

Merkblatt zur Maßnahmegruppe Forstwirtschaftliche Infrastruktur

-Wegebau- **Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V**

1. Allgemeine Information zum Wegebau

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung zu erschließen. Hierzu gehören die Anlage/der Ausbau, die Grundinstandsetzung und die Auflastung von Wegen, einschließlich deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz; nicht die Unterhaltung.

2. Definitionen

2.1 Anlage/Ausbau

Die Anlage/der Ausbau von Wegen im Sinne der Förderrichtlinie ist eine wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Weges durch Verbesserung der horizontalen und vertikalen Linienführung und/oder die Änderung der Querschnitts- und Böschungsverhältnisse.

2.2 Grundinstandsetzung

Eine Grundinstandsetzung ist der grundhafte Eingriff in den Wegekörper unter entsprechender Materialzufuhr und Wiederherstellung des Wegeprofils.

Abgrenzung Grundinstandsetzung und Unterhaltung:

- Die Grundinstandsetzung erfolgt in größeren Zeitabständen (> 8 Jahre), um einen Weg nach längerer Inanspruchnahme wiederherzustellen, dabei wird neues Trag-/Deckschichtmaterial aufgebracht. Grundinstandsetzung ist im Sinne von „grundlegender Instandsetzung“ insbesondere nach Kalamitäten zu verstehen.
- Die Unterhaltung sind Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Weges, die in kürzeren Abständen (1-3 Jahre) vorgenommen werden, z. B. Abziehen von Fahrbahn, Seitenstreifen und Gräben mit Grader, um das Wegequerschnittprofil wiederherzustellen und Unkrautbewuchs zu entfernen. Dabei wird kein Trag-/Deckschichtmaterial aufgebracht.

2.3 Auflastung

Die Auflastung ist die Verstärkung der Tragfähigkeit des Oberbaues eines bereits vorhandenen Weges unter Beibehaltung der Ausbauart in Länge und Breite.

3. Einzelhinweise

- Im Falle der Anlage/Ausbau von Wegen (erstmalige Auflastung, Änderung der Ausbauart, sowie Verbreiterung) ist die naturschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen.
- Bei der Grundinstandsetzung sind die Vorgaben für Planung und Ausführung gemäß Heft F 2 „Forstlicher Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter www.wald-mv.de) zu beachten.
- Im Falle einer reinen Auflastung von Rettungswegen ist die Anzeige der geplanten Maßnahme gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Anlage/Ausbau, Auflastung bzw. Grundinstandsetzung muss zu einer Tragfähigkeit des Weges von über 100 MN/m² führen (Nachweis/Zertifikat Druckprüfung).
- Die Wegedichte eines Waldgebietes an LKW-befahrbaren Wegen darf durch die Fördermaßnahme in der Regel 30 lfdm. pro Hektar nicht überschreiten. Ausnahmen können z.B. schwierige Geländebedingungen oder ungünstige Waldformen darstellen.
- Die Befestigung mittels Schwarz-, Beton- oder Recyclingdecken ist nicht zulässig.

4. Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz

Zur Erreichung der Funktionsfähigkeit als forstwirtschaftliche Infrastruktur ist oftmals auch die Schaffung eines Wegeanschlusses an das öffentliche Straßen- und Wegenetz notwendig. Kurze unversiegelte Verbindungswege können hierzu auch außerhalb der Waldfläche gefördert werden. Diese kurzen Verbindungswege sollten eine Länge von 100 Metern nicht überschreiten.